

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0675	

	19.07.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	23.08.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	12.09.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	23.09.2022	

**Betreff: Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Änderung der Gesellschaftsverträge der RZR II Herten GmbH sowie der
LAMBDA Gesellschaft für Gastechnik mbH**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Synopse kenntlich gemachten Änderungen der Gesellschaftsverträge der RZR II Herten GmbH und der LAMBDA Gesellschaft für Gastechnik mbH und ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, alle hierfür erforderlichen Beschlüsse zu fassen und Erklärungen abzugeben. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt der positiven Anzeigenbestätigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Begründung:

Die Gesellschaftsverträge der RZR II Herten GmbH (RZR II) und der LAMBDA Gesellschaft für Gastechnik mbH (LAMBDA) sollen in § 2 Abs. 1 (Gegenstand des Unternehmens) angepasst werden. Des Weiteren soll die Firmierung der LAMBDA geändert werden auf „LAMBDA Gesellschaft für Klimaschutz und regenerative Energien mbH“.

Wie vorab für die AGR mbH dokumentiert der RVR die Bedeutung der Entsorgungssicherheit im Rahmen der strategischen Handlungsfelder Energie und Kreislaufwirtschaft. Vorrangig bleibt die Entsorgung von Abfällen im festen Verbund mit Energieeffizienz und Klimaschutz. Die Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiges und zukunftssträchtiges Feld der Umweltwirtschaft.

In den Gesellschaftsverträgen der o. g. Gesellschaften werden unter § 2 Gegenstand des Unternehmens bisher Tätigkeiten und Vorhaben im Sinne des Klimaschutzes und der Nutzung von erneuerbaren Energien nicht direkt verankert. Den Gesellschaften wird es durch die Änderung künftig verstärkt ermöglicht, fortgeschriebene gesellschaftspolitische Ziele – u. a. des Klimaschutzes – in unternehmerisches Handeln umzusetzen. Damit wird auch den in § 20 Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr aufgeführten Aufgaben Rechnung getragen. Die Namensänderung der LAMBDA soll diese Ziele sichtbar machen.

Da es sich um wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge handelt, muss das Anzeigeverfahren beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) eingeleitet werden. Aus diesem Grund ist die Einholung des Verbandsversammlungsbeschlusses erforderlich.

Die Abstimmung mit dem MHKBG zu den notwendigen Formulierungen ist im Vorfeld auf den Weg gegeben worden. Daneben wurde bereits mit gleichlautender Änderung des Gesellschaftsvertrages der AGR mbH die Bestätigung des MHKBG zu dieser Formulierung gegeben. Die Einleitung des Anzeigeverfahrens stellt die formale Einhaltung der Regelungen der Gemeindeordnung NRW dar.

Anlage 1 – Synopse zu § 2 Abs. 1 Gesellschaftsverträge RZR II und LAMBDA sowie § 1 LAMBDA

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	